

**Zuständigkeitsordnung
für die weiteren Ausschüsse des Kreistages Sömmerda
vom 16. September 2009**

Der Kreistag des Landkreises Sömmerda hat in seiner Sitzung am 16. September 2009 auf der Grundlage des § 105 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) für die Arbeit der weiteren Ausschüsse folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen. Die Zuständigkeitsordnung ist Bestandteil der Geschäftsordnung.

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die weiteren Ausschüsse des Kreistages Sömmerda werden die nachfolgenden definierten Zuständigkeiten festgelegt. Der Zuständigkeitskatalog ist nicht abschließend. Die sich aus den besonderen gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Zuständigkeiten der Pflichtausschüsse bleiben unberührt.
- (2) Jedem weiteren Ausschuss obliegt die Vorberatung des Haushaltsplans für seinen Zuständigkeitsbereich. Sofern Angelegenheiten den Zuständigkeitsbereich mehrerer weiterer Ausschüsse berühren, bestimmt der Kreisausschuss den federführenden Ausschuss.

§ 2

Kreisausschuss

Die Zuständigkeiten des Kreisausschusses sind im § 27 der Geschäftsordnung geregelt.

§ 3

Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Näheres dazu ist in der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Sömmerda geregelt.

§ 4

Bau- und Vergabeausschuss

Der Bau- und Vergabeausschuss berät über Angelegenheiten des kreiseigenen Hoch- und Tiefbaues. Er beschließt über Vergaben von

- Lieferungen und Leistungen insbesondere von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne des § 1 Nr. 1 VOL/A (Verdingungsordnung für Leistungen)
- Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen
- Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit,

soweit nicht der Landrat zuständig ist.

§ 5

Ausschuss Schulen, Kultur und Sport

Der Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport berät über folgende Angelegenheiten:

- Veranstaltung und Förderung kultureller und künstlerischer Aktivitäten
- Denkmal- und Heimatpflege
- Angelegenheiten des Kreises als Schulträger nach dem Schulgesetz und Schulfinanzierungsgesetz, insbesondere Schulentwicklungsplanung, Errichtung, Veränderung oder Aufhebung von Schulen im Einzelfall, Schulversuche, Raumprogramm und Ausstattung von Schulen

- Angelegenheiten der außerschulischen Bildung, insbesondere Angelegenheiten der kreiseigenen Volkshochschulen sowie die Förderung sonstiger außerschulischer Bildungseinrichtungen
- Grundsatzfragen der Sportförderung, insbesondere Aufstellung von Sportförderrichtlinien,
- Förderung der Sportvereine und des Schulsports
- Sportveranstaltungen in der Trägerschaft des Kreises.

§ 6

Ausschuss Soziales, Gesundheit und Frauenangelegenheiten

- (1) Der Ausschuss Soziales, Gesundheit und Frauenangelegenheiten berät über folgende Gegenstände:
- Grundsatzangelegenheiten des Kreises als örtlicher Träger der Sozialhilfe
 - Erstellung und Fortschreibung des Behindertenplanes
 - Erstellung und Fortschreibung des Altenhilfeplanes
 - Grundsatzfragen der ambulanten Dienstleistungen für alte, kranke und behinderte Einwohner
 - Förderung der Träger der freien Wohlfahrtspflege
 - Grundsatzfragen der Gesundheitserziehung
- (2) Der Ausschuss kann beschließen, dass er die Aufgaben des Sozialhilfebeirates nach § 14 Ausführungsgesetz zum Bundessozialhilfegesetz (BSHG) wahrnimmt. In diesem Fall hat er sozial erfahrene Personen als Sachverständige gemäß § 27 Abs. 6 ThürKO zu seinen Beratungen hinzuzuziehen.

§ 7

Ausschuss Wirtschaft und Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft

Der Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft berät über folgende Gegenstände:

- Verkehrsentwicklungsplanung des Landkreises
- Planung und wesentliche Vorhaben des ÖPNV
- Angelegenheiten der Verkehrssicherheit
- Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und des Fremdenverkehrs
- Angelegenheiten des Kreises als Träger öffentlicher Belange in bedeutsamen Vorhaben
- wesentliche umweltrelevante Angelegenheiten, soweit der Kreis im eigenen Wirkungskreis zuständig ist
- Angelegenheiten der Abfallwirtschaft
- Erwerb von Liegenschaften aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Förderung der Landwirtschaft.

§ 8

Inkrafttreten

Als Bestandteil der Geschäftsordnung des Kreistages Sömmerda tritt die Zuständigkeitsordnung zusammen mit der Geschäftsordnung in Kraft.